



MARIE SKŁODOWSKA-CURIE ACTIONS

Zwischen dem Forschungsverbund Berlin e. V. für das Weierstraß-Institut für Angewandte Analysis und Stochastik, Leibniz-Institut im Forschungsverbund Berlin e. V., Rudower Chaussee 17, 12489 Berlin

vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Dr. Manuela Urban und den Institutsdirektor Herrn Prof. Dr. Michael Hintermüller,

und

Herrn Quan Ba Hong Nguyen, geboren am 20.08.1996

wohnhaft in

31 Avenue Charles Foulon 35700 Rennes, Frankreich

wird folgender Dienstvertrag geschlossen:

§ 1

Herr Nguyen wird befristet, gemäß § 2 Abs. 2 WissZeitVG, für die Zeit vom 16.03.2020 bis zum 31.08.2021 im Rahmen und ausschließlich mit Mitteln der Marie Skłodowska-Curie-Maßnahme Innovative Training Networks (ITN) im EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizon 2020 (2014-2020), entsprechend den Rahmenbedingungen der Finanzhilfevereinbarung zwischen der Europäischen Union, vertreten durch die Research Executive Agency (REA), und dem Forschungsverbund Berlin e. V. für das Weierstraß-Institut für Angewandte Analysis und Stochastik, Leibniz-Institut im Forschungsverbund Berlin e. V., im Folgenden WIAS genannt, als

EU-Forscher

am WIAS in Berlin beschäftigt.

Ihm obliegen folgende Aufgaben: Durchführung des Forschungsprojekts gemäß des zwischen Research Executive Agency und dem **WIAS** geschlossenen Vertrags (**Grant Agreement number** *765374, ROMSOC*), im Folgenden Grant Agreement (GA) genannt.

Das GA einschließlich des Annex 1 (Description of the Action) sowie etwaige Ergänzungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Das Dienstverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des **31.08.2021**.

Herrn Nguyen sind die Auswahlkriterien, die Voraussetzung für die Einstellung waren, bekannt.

§ 2 Pflichten von Herrn Nguyen

- 1. Herr Nguyen ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen. Soweit für das Gastinstitut eine Institutsordnung erlassen ist, ist sie Bestandteil des Vertrags.
- 2. Herr Nguyen verpflichtet sich, die Aufgaben und Dienstobliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.
- 3. Herr Nguyen erstellt bei Aufnahme seiner Laufbahnentwicklungstätigkeit zusammen mit dem in Annex I angeführten Wissenschaftler des Gastinstituts (*Herr Prof. Dr. Hintermüller*), der für die Beaufsichtigung der Aktivitäten von Herrn Nguyen im Rahmen der Laufbahnentwicklung verantwortlich ist, einen persönlichen Laufbahnentwicklungsplan, der dem Vertrag spätestens sechs Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung beigefügt wird.
- 4. Die Arbeitszeit entspricht der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten unter Anwendung des TVöD.
- 5. Herr Nguyen verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrags sich ausschließlich dem unter § 1 genannten Projekt zu widmen und auf die Ausübung anderer entgeltlicher Tätigkeiten zu verzichten. Ausnahmeregelungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des für die Beaufsichtigung der Aktivitäten von Herrn Nguyen verantwortlichen Wissenschaftlers des Gastinstituts.
- 6. Herr Nguyen verpflichtet sich, unverzüglich das Gastinstitut über jeden Umstand, der die Durchführung des GA oder dieses Vertrags beeinträchtigen kann, zu unterrichten. Dies ist insbesondere:
 - jede Modifikation in Bezug auf die vertraglichen Vereinbarungen und/oder den persönlichen Laufbahnentwicklungsplan
 - jede Modifikation in Bezug auf die Informationen, die der Aufnahme in die Marie Curie-Maßnahme zu Grunde lagen
 - eine Krankheit, die einen direkten Einfluss auf die Vereinbarungen haben kann
- 7. Herr Nguyen verpflichtet sich, sämtliche das Projekt betreffende Informationen gemäß den in dem GA aufgeführten Vereinbarungen (Berichtspflicht) dem Projektleiter in schriftlicher Form und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Insbesondere gilt dies bei Beendigung dieses Dienstverhältnisses. Sollte die Research Executive Agency bei entsprechender Nichtvorlage bzw. nicht fristgerechter Vorlage des Abschlussberichts die Abschlusszahlung verweigern, so kann die Forschungseinrichtung die Rückforderung bereits gezahlter Vergütung von Herrn Nguyen verlangen, sofern er den Verzug zu vertreten hat.

Des Weiteren verpflichtet sich Herr Nguyen gemäß Art. 32.1 (h) des GA vor Beendigung seines Dienstverhältnisses den von der Research Executive Agency bereitgestellten Bewertungsfragebogen über seine Arbeiten am Projekt **ROMSOC** zu erstellen sowie zwei Jahre nach Beendigung des Dienstverhältnisses den von der Research Executive Agency bereitgestellten Follow-up-Fragebogen auszufüllen und das Gastinstitut über die fristgerechte Zusendung an die Research Executive Agency zu unterrichten. Darüber hinaus verpflichtet sich Herr Nguyen, das Gastinstitut für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses über Veränderungen seiner Kontaktdaten umgehend zu informieren.

§ 3 Vergütung

- 1. Für die gemäß §§ 1 und 2 aufgeführten Tätigkeiten wird ein monatlicher Betrag von der Research Executive Agency in Höhe von 3.672,68 € zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag entspricht der Haushaltsbelastung für die Einstellung von Herrn Nguyen und entspricht nach Abzug der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung dem Bruttogehalt für die zu entlohnende Tätigkeit gemäß §§ 1 und 2 des Vertrags.
- 2. In dem o.g. zur Verfügung gestellten Betrag sind sowohl die im GA für Herrn Nguyen vorgesehene monatliche Vergütung (Living Allowance), korrigiert durch den zur Zeit des Vertragsschlusses von der Europäischen Kommission vorgegebenen Länderkoeffizienten für Deutschland (98,8%), die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, sowie auch die Mobilitätszulage (Mobility Allowance) in Höhe von 600,00 € enthalten.
- 3. Die Steuer- und Sozialversicherungspflicht (Kranken-/Pflege-/Arbeitslosen- und Rentenversicherung) richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen. Hierbei werden die jeweiligen Arbeitnehmerbeiträge von dem o. a. Bruttobetrag in Abzug gebracht. Die Zahlung erfolgt monatlich am Ende des jeweiligen Monats im Wege der EDV-Zahlung. Damit sind alle Vergütungsansprüche abgegolten. Zusätzliche Leistungen wie z. B. Beihilfen, Krankengeldzuschuss, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, vermögenswirksame Leistungen und Zulagen, Mehrarbeit, Überstunden, Umzugskosten, Zuschüsse zu betrieblichen Zusatzversorgungen (VBL), Trennungsentschädigung usw. werden nicht gewährt.

§ 4 Erholungsurlaub/Krankheitsfall

Dieser Vertrag unterliegt den Vorschriften über den Dienstvertrag gemäß §§ 611 ff BGB. Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall richtet sich nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBI.IS:1014) in seiner jeweils geltenden Fassung. Der Erholungsurlaub richtet sich nach den Vorschriften des TVöD in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Rechte am geistigen Eigentum/Veröffentlichungen

- Alle Herrn Nguyen während der Tätigkeit am WIAS dienstlich bekannt gewordenen und/oder als vertraulich gekennzeichneten oder benannten Unterlagen, Dokumente, Schriften und Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen weder in Wort noch in Schrift an Dritte weitergegeben werden.
- 2. Herrn Nguyen verpflichtet sich, nationale und europarechtliche Bestimmungen zu bzw. Erfindungsanteilen sowie Nutzungsrechte an urheberrechtlich Erfindungen geschützten Werken, die während oder im Zusammenhang mit den in § 1 genannten Erfindungen und Auf entstanden sind, zu beachten. Tätiakeiten Verbesserungsvorschläge findet das Arbeitnehmererfindungsgesetz in der jeweiligen Fassung (insbesondere § 5 ArbnErfG Meldepflicht) Anwendung. Vereinbarungen mit Dritten, die Diensterfindungen oder technische Verbesserungen betreffen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des WIAS. Die Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Arbeiten von Herrn Nauyen im Rahmen der unter §§ 1 und 2 genannten Tätigkeiten stehen dem WIAS zu. Dies gilt in jedem Fall in dem Umfang, wie das WIAS die Rechte benötigt, um seine Pflicht im Rahmen des GA erfüllen zu können.
- 3. Herr Nguyen verpflichtet sich, die in Art. 29 GA genannten Obliegenheiten des WIAS in Bezug auf Open Access zu Forschungsergebnissen vollumfänglich zu unterstützen.
- 4. Der im § 2 benannte Wissenschaftler des Gastinstituts wird über die Absicht, eine Arbeit zu veröffentlichen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit am WIAS steht oder unter Benutzung ihrer Einrichtungen zustande gekommen ist, unter Vorlage des Manuskripts unterrichtet. Er entscheidet im Benehmen mit dem Autor darüber, ob und in welcher Form bei der Veröffentlichung auf das WIAS Bezug genommen wird.

- 5. Entsprechend Art. 38.1.2. des GA ist bei allen mit dem Projekt in Zusammenhang stehenden Veröffentlichungen, externer Kommunikation sowie Dokumentation Herr Nguyen verpflichtet, stets darauf hinzuweisen, dass es sich um Arbeiten handelt, die mit Unterstützung durch die Europäische Union im Rahmen eines Marie Skłodowska-Curie-Maßnahme Innovative Training Networks (ITN) durchgeführt wurden. Dies hat durch Verwendung des EU-Emblems und der folgenden Formulierung zu erfolgen: "This project has received funding from the European Union's Framework Programme for Research and Innovation Horizon 2020 (2014-2020) under the Marie Skłodowska-Curie Grant Agreement No. 765374."
- 6. Die Leitung des Gastinstituts kann die Veröffentlichung nur aus einem wichtigen Grund untersagen, insbesondere dann, wenn durch die Veröffentlichung die Interessen anderer MitarbeiterInnen der Forschungseinrichtung oder Personen, die an der Forschungsarbeit mit beteiligt waren, verletzt würden oder wenn es sich um eine vorzeitige Veröffentlichung von Forschungsergebnissen handelt, durch die ein berechtigtes Interesse des Gastinstituts verletzt wird.
- 7. Es werden die Vorschriften für Haftung staatlicher Bediensteter für Schäden entsprechend angewendet.

§ 6 Zugangsrechte

Herr Nguyen wird vom WIAS ein nicht exklusives unentgeltliches Zugangs- und Nutzungsrecht auf die relevanten Daten zu bereits bestehendem Know-how und Kenntnissen sowie im geförderten Projekt entstehenden Ergebnissen gewährt, die für die Durchführung seiner im Rahmen der §§ 1 und 2 definierten Tätigkeiten erforderlich sind. Das WIAS wird Herrn Nguyen so bald wie möglich über eventuelle Einschränkungen informieren, welche sich wesentlich auf die Gewährung der Rechte auswirken können. Jede Art von Nutzungsrecht endet unmittelbar mit Beendigung dieses Vertrags oder des im GA behandelten Projekts.

§ 7 Beendigung des Vertrags

- 1. Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des in § 1 genannten Tages. Es kann jedoch auch unter Einhaltung der jeweiligen Kündigungsfrist der §§ 622, 626 BGB gekündigt werden. Kündigungsgründe können insbesondere vorliegen, wenn:
 - a) Herr Nguyen die unter den §§ 1 und 2 genannten Pflichten nicht erfüllt,
 - b) das WIAS die für das Projekt erforderlichen Haushaltsmittel von der Europäischen Kommission nicht zur Verfügung gestellt werden,
 - c) das unter § 1 genannte Projekt durch die Europäische Union vorzeitig beendet oder verschoben wird und/oder die dem Projekt zugrunde liegende GA gekündigt wird,
 - d) die Anstellung von Herrn Nguyen durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt worden ist, oder
 - e) andere wichtige Gründe dazu Anlass geben.
- 2. Die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis gemäß § 622 Abs. 3 BGB mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.
- 3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Bei vorzeitiger Beendigung dieses Dienstverhältnisses hat Herr Nguyen keinen Anspruch auf den Vergütungsanteil für die nicht abgeleistete Zeit.
- 4. Herr Nguyen verpflichtet sich, auf die Einrede des Wegfalls der Bereicherung zu verzichten und eine zu viel gezahlte Vergütung zurückzuzahlen. Diese Rückerstattungsverpflichtung hat Herr Nguyen gegenüber dem WIAS.

§ 8 Ansprüche / Änderungen - Sonstige Bestimmungen

Ansprüche aus dem Dienstverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit gegenüber der aufnehmenden Forschungseinrichtung schriftlich geltend gemacht werden.

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrags, des GA sowie des Annex 1 zum GA.

Berlin, 09.01.2020

Berlin, 09-03-2020

Prof. Dr. Michael Hintermüller Institutsdirektor WIAS Dr. Manuela Urban Geschäftsführerin Quan Ba Hong Nguyen